

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

7. Sitzung 06.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

der

3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 6. Juli 1868. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.
 - 2) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielarten.
 - 3) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf, betr. einige Aenderungen der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.
 - 4) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.
 - 5) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr.
 - 6) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.
 - 7) Desgleichen, betr. Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betr. Abänderung des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.
 - 8) Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zu den Kosten eines Mädchenschulhauses in Gutin.
 - 9) Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf, betr. die Befreiung der Offiziere und Militärsbeamten von Offiziersrang von Staats- und Gemeindelasten.
 - 10) Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung eines Vormannes der Maschinen-Reparaturwerkstätte der Eisenbahn-Verwaltung.
 - 11) Antrag des Abgeordneten Deeken, betr. die Krongutsvorlage.
 - 12) Bericht des Justizauschusses, betr.
 - a. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857;
 - b. Gesetzentwurf für das Großherzogthum, betr. neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858;
 - c. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetze und zum GebührenGesetze;
 - d. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 266 und 267 des Gesetzes vom 2. November 1857, betr. den bürgerlichen Prozeß;
 - e. Gesetzentwurf für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. August 1861.

Vorsitzender: Präsident Lenz.

Am Ministertisch: Regierungskommissäre Jansen, später
Ritz.

Der Schriftführer Böhmker verlas das Protokoll der
vorigen Sitzung, welches genehmigt wurde.

Eingänge:

1) Petition des Staatsgutspächters Bruns zu Seefeld, betr. Erbauung eines neuen Gebäudes auf dem Staatsgute Hohenhausen.

Auf Vorschlag des Präsidenten, da sich kein Widerspruch erhebt, an den Finanzausschuß.

2) Vorstellung von 9 Mitgliedern des Provinzialraths des Fürstenthums Lübeck, betr. die Revision des Abschnitts IX. und der Anlage I. des Staatsgrundgesetzes.

Da die betreffende Vorlage von der Staatsregierung zurückgezogen, ad acta. Der Präsident bemerkte dabei, daß die Vorstellung im Vorzimmer zur Einsicht ausliegen werde.

3) Schreiben des Staatsministeriums, betr. die Veräußerung der Kaserne in Gutin.

Auf Vorschlag des Präsidenten, da sich kein Widerspruch erhebt, an den Finanzausschuß.

4) Petition von Eingefessenen der Gemeinden Sengwarden, Fedderwarden und Accum, betr. den Bau einer Chaussee in der ehemaligen Herrschaft Kniphausen.

Auf Vorschlag des Präsidenten, da kein Widerspruch erfolgt, an den Finanzausschuß.

5) Antrag des Abg. Hullmann mit einem Entwurf, betr. Aufhebung des Verbotes der Zerstückelung geschlossener Stellen, welcher lautet, wie folgt:

Der Landtag wolle nachstehenden Gesetzentwurf annehmen und die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, demselben ihre Zustimmung zu ertheilen.

„ Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aufhebung des Verbotes der Zerstückelung geschlossener Stellen.

Art. 1.

§. 1. Die Aufhebung der Geschlossenheit einer Stelle oder die Abtrennung eines Theils einer geschlossenen Stelle geschieht, ohne daß es einer Oberlichen Genehmigung bedarf,

a. durch die entsprechend zu Protokoll des zuständigen Amtes abgegebene Erklärung des Eigenthümers oder seiner Vertreter. Vormünder und Curatoren bedürfen hierzu der obervormundschaftlichen Genehmigung.

b. durch stückweise Veräußerung;

c. durch Vertheilung auf den Todesfall.

§. 2. Die Reunionklage ist aufgehoben.

Art. 2.

§. 1. Geschlossene Stellen dürfen weder neu gebildet noch wiederhergestellt werden.

§. 2. Einer geschlossenen Stelle dürfen nur solche Grundstücke einverleibt werden, welche in Austausch oder als Ersatz für gleichzeitig abgetrennte Bestandtheile derselben oder aus der Entschädigung für aufgehobene, bezw. abgelöste Berechtigungen derselben oder für Enteignungen aus derselben neu erworben sind.

Die Einverleibung geschieht durch die gemäß der Vorschriften im Art. 1. §. 1. a. und unter dem Nachweise, daß

die Einverleibung nach den vorstehenden Bestimmungen statthaft ist, abzugebende Erklärung des Eigenthümers oder seiner Vertreter. Dem Amte steht unter Vorbehalt des Recurses an die Regierung die Entscheidung darüber zu, ob dieser Nachweis erbracht ist.

Art. 3.

Der Eigenthümer einer geschlossenen Stelle ist in seinen Verfügungen auf den Todesfall dem Grunderben gegenüber nur durch die Bestimmungen des gemeinen Rechts gebunden.

Art. 4.

Wenn auf einer geschlossenen Stelle, deren Geschlossenheit aufgehoben oder von welcher ein Bestandtheil abgetrennt ist, unvertheilte Lasten haften, so hat bis dahin, daß etwa eine anderweite Regulirung rechtmäßig erfolgt ist, der Berechtigte die Befugniß, die Ablösung zu verlangen. Jeder Bestandtheil der bisherigen Stelle ist alsdann für die Ablösung der ganzen Berechtigung dergestalt solidarisch verhaftet, daß der Antrag auf Ablösung der ganzen Berechtigung gegen den Eigenthümer jedes einzelnen Theils gerichtet werden darf; dem Ablösenden bleibt der Regreß gegen die Eigenthümer der übrigen Theile vorbehalten.

Der Art. 5 des Ablösungsgesetzes vom 11. Mai 1851 ist aufgehoben.

Art. 5.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften werden im Verordnungswege erlassen. Dabei dürfen a. bezüglich der Einweisungen aus uncultivirten Staatsgründen Ausnahmen von der Bestimmung des Artikels 2. §. 1.

b. und bezüglich der durch solche Einweisungen gebildeten geschlossenen Stellen für eine bestimmte von der Einweisung an zu rechnende Reihe von Jahren Ausnahmen von den Bestimmungen des Art. 1. angeordnet werden.

M o t i v e.

Der Entwurf will versuchen, die trotz so vielfacher Annahmen bisher noch immer vergeblich erhoffte Durchführung der Verheißung des Art. 61. des Staatsgrundgesetzes im Wege der Initiative des Landtags zu verwirklichen.

Indem derselbe von dem principiellen Standpunkte ausgeht, daß den Eigenthümern das Recht der freien Verfügung über ihren Grundbesitz ohne irgend welche wirthschaftspolizeiliche Beschränkung unter Lebenden und auf den Todesfall unbedenklich eingeräumt werden kann und muß, war daneben wesentlich nur die Eintwirkung der Durchführung dieses Grundsatzes auf das Intestaterbrecht in Erwägung zu ziehen. Daß die Zerstückelungsfreiheit nicht gleichbedeutend werde mit Zersplitterung des Grundbesitzes, dafür werden, was die Verfügungen der Eigenthümer anlangt, die ausreichendsten Garantien zu finden sein in den eigenen Interessen derselben und in den unter den hiesigen Landeuten allgemein herrschenden wirthschaftlichen An-

Schauungen; für das Intestaterbrecht ist eine solche Beordnung erforderlich, daß dadurch nicht Zersplitterungen herbeigeführt werden, welche nicht beabsichtigt sind.

Das gemeine Erbrecht giebt durch seine Pflichttheilsgrundsätze vollständig die Mittel zur genügenden Ausstattung eines Grunderben an die Hand (es können danach dem einzusetzenden Grunderben unter den Kindern stets, wenn 4 oder mehr Kinder vorhanden sind, die Hälfte des ganzen Nachlasses und außerdem ein halber Kopftheil, wenn 3 oder weniger Kinder vorhanden sind, sogar zwei Drittel des Nachlasses und ein Dritteltheil des Kopftheils zugewiesen werden), man könnte daher in Frage ziehen, ob nicht unter gänzlicher Beseitigung des gesetzlichen Grunderbrechts es nur bei der Verweisung auf das gemeine Recht sein Bewenden haben dürfe; davon war aber abzusehen, weil nicht anzunehmen ist, daß eine solche Umänderung in der Gesetzgebung für die große Mehrzahl der Beteiligten ein genügender Sporn sein wird, um zeitig im Interesse eines Grunderben leghwillige Bestimmungen zu treffen.

Wenn demnach für die Beibehaltung eines beim Mangel leghwilliger Verfügungen eintretenden gesetzlichen Grunderbrechts, soweit ein solches jetzt besteht, Sorge zu tragen war, so durfte

1) so sehr auch immer mehr die Ueberzeugung Raum gewinnt, daß besonders die Brautschatzverordnung, als für die Abfindlinge zu unbillig, einer Abänderung bedarf (unter einem nicht geringen Theile unserer Landleute herrscht allerdings im Gegensatz hierzu leider noch die Neigung, den Grunderben auch selbst hinsichtlich des Allods auf Kosten der Abfindlinge zu bevorzugen), doch nicht unbenommen werden, in den vorzulegenden Gesetzentwurf auch die Reform des Grunderbrechts mit hineinzuziehen, weil hierzu, bei der Verschiedenartigkeit der Partikularrechte und bei dem Zusammenhange mit dem ehelichen Güterrechte, umfassende Vorarbeiten nicht entbehrt werden können.

2) Wenn daher der Entwurf das Grunderbrecht in seinem dispositiven Inhalte so, wie es zur Zeit in den verschiedenen Landestheilen gilt, nicht wol antasten durfte, so trat ferner die Erwägung auf, in welcher Weise in Zukunft bei Eintritt der Zerstückerlungsfreiheit derjenige Landcomplex zu bestimmen sei, welcher als Object des Grunderbrechts zu gelten habe.

Es boten sich dabei zwei Wege dar:

a. Man könnte den Begriff der geschlossenen Stelle sofort gänzlich beseitigen und dann als Object des Grunderbrechts die Stellen in dem Umfange nehmen, wie sie entweder durch Privatverfügung des Erblassers — in seinem letzten Willen — dazu bestimmt, oder in Ermangelung solcher Verfügung, wie sie von ihm als

ein Ganzes bewirthschaftet worden ist (der Sitz im Sinne des Butjadinger Landrechts). Dabei würden aber zwei Uebelstände entstehen, die bei der wechselnden Wirthschaftsausdehnung und bei an manchen Orten häufigen Verpachtungen leicht mögliche Zufälligkeiten und Unsicherheit des Umfangs des Sitzes, und die durch die Ausdehnung des Begriffs der Grunderbstelle auf die von derselben aus bewirthschafteten Umländereien gegebene noch erheblich größere Benachtheiligung vieler Abfindlinge.

b. Diese Gefahren werden vermieden, ohne gleichgewichtige andere Bedenken hervorzurufen, wenn man, wie der Entwurf dies thut, die jetzigen geschlossenen Stellen als geschlossen fortbestehen läßt, aber indem man die unumschränkte Verfügungsgewalt über die, gänzliche oder theilweise, Aufhebung der Geschlossenheit in die Hand des Eigenthümers legt, dergestalt, daß in Zukunft die Geschlossenheit der Stellen nur noch als ein Institut des Privatrechts und zwar des Erbrechts sich darstellt. Giebt der Entwurf dem Eigenthümer allerdings die freie Verfügungsgewalt nur in der einen Richtung, die Stellen verkleinern und aufheben zu dürfen, nicht auch bezüglich der Möglichkeit der Neubildung und Vergrößerung, schließt er vielmehr die Bildung neuer geschlossener Stellen und die Vergrößerung der bestehenden grundsätzlich aus, so beruht dies einmal in den bereits hervorgehobenen Erwägungen, daß in sich schon das gemeine Erbrecht zur Ausstattung eines Grunderben in den wünschenswerthen billigen Grenzen genügende Mittel an die Hand giebt, und daß das neue Gesetz in keiner Weise der Privatwillkühr Gelegenheit bieten soll, die Abfindlinge noch ungünstiger zu behandeln, als jetzt in den einzelnen Fällen rechtlich möglich ist, andernseits aber in der Erwägung, daß, wenn allerdings bei Herrschaft des gemeinen Rechts die Herstellung eines Grunderbrechts nur durch leghwillige Verfügung möglich ist, doch die Anmahnung, zeitig zu sistiren, mit hinlänglicher Dringlichkeit und mit Aussicht auf regelmäßigen Erfolg an den Einzelnen da herantreten wird, wo sie nicht bloß in der allgemeinen Gesetzgebung, sondern in der besonderen Beschaffenheit des Privatbesitzes gegeben ist.

Das System des Entwurfs hat somit auch den Vortheil, daß es eine allmähliche Beseitigung der übermäßigen Ausstellung des Grunderbrechts anbahnt, und zwar ohne irgend einen gewaltsamen Eingriff in die Sitten und Anschauungen

der Betheiligten, vielmehr nur dadurch, daß Alles dem nachgeraden Entwicklungsgange der eigenen Interessen und Erkenntnisse derselben — bloß unter Ausschluß des Rückschlusses zu dem Schlechteren, nachdem derselbe einmal freiwillig aufgegeben ist — überlassen wird.

Da sich Bedenken ergeben könnten, ob nicht bezüglich der Einweisungen aus uncultivirten Staatsländereien, um das Interesse des Staats an der Cultivirung derselben zu sichern, die Principien des Entwurfs gefährlich werden möchten, ist in dieser Beziehung der Ausführungsverordnung die Erlassung von Ausnahmestimmungen gestattet.

Der Art. 5 des Ablösungsgesetzes giebt, wenn unvertheilte Lasten auf der geschlossenen Stelle haften, dem Berechtigten die Befugniß, bis zur Ablösung derselben der Parzellirung zu widersprechen. Um die freie Verfügungsgewalt des Eigenthümers auch in dieser Beziehung von jeder vorgängigen oberlichen Einmischung und Controlle zu befreien, hat der Art. 4 die Interessen des Berechtigten unter Aufhebung dieser Widerspruchsbeugniß in anderer Weise vollständig sicher gestellt; dem verpflichteten Eigenthümer können die neuen Befugnisse desselben nicht nachtheilig werden, da es ihm unbenommen bleibt, denselben dadurch vorzubringen, daß er vor der Parzellirung die Genehmigung einer anderweitigen Beordnung der Lasten nachsucht.“

Es wurde beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen und einen besonderen Ausschuß für denselben zu wählen.

Abg. **Gullmann**: Ich bin dafür, den Ausschuß schon heute zu wählen. Während der Sitzung kann ganz gut eine Verständigung über die Wahl erreicht werden. Bei der großen Wichtigkeit der Sache für verschiedene Landestheile schlage ich vor: einen Ausschuß von 9 Mitgliedern zu wählen.

Nachdem sich der Vorsitzende zustimmend geäußert, nahm die Versammlung die erwähnten Vorschläge ohne Widerspruch an.

Die Frist zur Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung:

- 1) des Gesetzentwurfs, betr. Freizügigkeit der Medicinalpersonen,
- 2) des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg,
- 3) des Gesetzentwurfs, betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen wurde vom Präsidenten bis zu Mittwoch, den 8. Juli, Mittags 12 Uhr, bestimmt.

Tagesordnung.

1. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Wahl der Abgeordneten zum Landtage.

Vorsitzender: Hierzu liegt ein Antrag des Abg. **Böhmcker** vor, folgenden Inhalts:

dem Art. 3. §. 1. als Absatz nachzufügen:

„Jedoch muß jedes Fürstenthum durch wenigstens 3 Abgeordnete vertreten sein.“

Motiv.

Das Fürstenthum Lübeck wählt nach dem neuen Wahlgesetz nur zwei Abgeordnete, welche nach dem von der Minorität des Ausschusses ausgeführten Gründen keine genügende Vertretung bilden. Es empfiehlt sich daher, durch Annahme des obigen Zusatzes dem Fürstenthum Lübeck die Wahl von drei Abgeordneten zu ermöglichen.

Ist dieser Antrag unterstützt?

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung.

Abg. **Böhmcker**: Die Gründe zu meinem Antrag sind wesentlich schon in dem früheren Ausschußbericht als die Gründe der Minderheit zu Art. 3. §. 1. enthalten. Soll das Fürstenthum fortan nur zwei Abgeordnete wählen, so würde es bei der jetzigen Geschäftseinteilung, da ein Abgeordneter doch nur je zwei Ausschüssen angehören kann, in fünf Ausschüssen gar nicht vertreten sein.

Die meisten Abgeordneten sind mit den Verhältnissen des Fürstenthums unbekannt und müssen sich, da auch die Provinzialrathsberichte nicht hinreichende Belehrung bieten, in vielen Fällen zunächst Erkundigung bei den Abgeordneten aus dem Fürstenthum holen. Sind nun diese Abgeordneten zwei an der Zahl, so wird leicht der Fall eintreten, daß sie in ihren Antworten nicht übereinstimmen, der Eine die Sache ganz anders darstellt, als der Andere. Dann werden die Erkundigungen der übrigen Abgeordneten ohne Resultat bleiben müssen. Das verhält sich anders, wenn drei Abgeordnete aus Lübeck anwesend sind, dann kann sich solchen Erkundigungen gegenüber eine Majorität bilden und die übrigen Abgeordneten können derselben folgen.

Bei der ersten Lesung wurde hier ausgesprochen, die Fürstenthümer brauchten sich vor der Majorisirung im Landtag nicht zu fürchten; der Landtag habe stets in umfassendster Weise den Anträgen der Provinzialräthe und den Wünschen der Bevölkerung der Fürstenthümer Rechnung getragen. Ich will zugeben, daß dies in der Regel geschehen ist, immer ist es aber nicht der Fall gewesen, so bei Gelegenheit der Verhandlungen über den Gebrauch der Eide im Fürstenthum Birkenfeld, wo der Landtag Anträge stellte, welche weder der Provinzialrath noch die Birkenfelder Abgeordneten als richtig anerkannten. Allerdings hat in dieser Session der betreffende Gesetzentwurf doch eine andere Fassung erhalten.

Manche Vorlagen kommen auch gar nicht erst an den Provinzialrath, so ist die wichtige Krongutsvorlage demselben nicht erst vorgelegt worden. In solchen Angelegenheiten müß-



ten dann allein die zwei Abgeordneten den übrigen Landtagsmitgliedern Auskunft über die Wünsche und Interessen des Fürstenthums geben.

Man hat freilich gesagt: das Fürstenthum würde nach der bevorstehenden Vereinigung mit dem Amt Ahrensbööl ohne hin drei Abgeordnete zu stellen haben. Es ist aber überhaupt sehr zweifelhaft, ob das genannte Amt dem Fürstenthum einverleibt wird. Kommt es doch dazu, so würde mein Antrag wol überflüssig, aber doch nicht schädlich sein.

Abg. **Selkman II.**: Der Wunsch des Fürstenthums Lübeck, auch schon vor der Vereinigung mit den früher holsteinischen Landestheilen mehr als zwei Abgeordnete zum Landtag zu wählen, kann gerecht erscheinen. Aber dem ganzen Gesetz liegt das Princip zu Grunde, daß die Bevölkerungsziffer entscheidend sein soll. Verläßt man in einem Fall dieses Princip und gibt einem Landestheil eine Anzahl Abgeordnete zu wählen, welche unabhängig von der Bevölkerungszahl bestimmt ist, so kann das zu weiteren Konsequenzen führen. So ist nach dem Gesetzentwurf, wie er hier angenommen ist, keine Stadt in der Lage, ihren Willen der überall überwiegenden Landbevölkerung entgegen durchzusetzen und so ausschließlich städtische und gewerbliche Interessen zur Geltung zu bringen. Auch die Städte könnten hiernach eine Abweichung von dem obigen Princip in ihrem Interesse beanspruchen. Vielleicht ließen sich noch mehr derartige Fälle beibringen. —

Die Sache ist übrigens auch nur von vorübergehender Bedeutung und kann höchstens für eine Wahl in Frage kommen. Das Fürstenthum wird nach der Vereinigung mit Ahrensbööl so wie so stärker vertreten sein. Ich glaube, man muß das Princip rein halten und keine Ausnahmen einführen.

Sollte der Landtag aber doch auch für die Zwischenzeit bis zur Vereinigung mit Ahrensbööl dem Fürstenthum die Wahl von 3 Abgeordneten zugestehen, so müßte das Gesetz anders gefaßt werden, als der Antrag will, man müßte im Gesetz unumwunden aussprechen, was man eben will. Der Zusatz hat für Birkenfeld gar keine Bedeutung, weil es nicht denkbar ist, daß die dortige Bevölkerung unter 25,000 Seelen, also um 10,000 sinken sollte, somit nach der Bevölkerungszahl dort jemals weniger als drei Abgeordnete gewählt werden müßten. Der Antrag hat nur für Lübeck Bedeutung, er will auch nur allein für Lübeck sorgen, und muß dieses daher auch offen aussprechen. — Ferner ist der Ausdruck: das Fürstenthum solle durch nicht weniger als drei Abgeordnete vertreten sein, nicht richtig gewählt. Nach dem Staatsgrundgesetz vertritt jeder Abgeordnete das ganze Großherzogthum, nicht den Landestheil, wo er gewählt wird. So kann es sich auch nur darum handeln, wie viele Abgeordnete im Fürstenthum gewählt werden sollen. Ich stelle demnach den eventuellen Verbesserungsantrag:

Jedoch sollen im Fürstenthum Lübeck wenigstens drei Abgeordnete gewählt werden.

Der Antrag fand ausreichende Unterstützung und ging mit zur Verhandlung.

Abg. **Ahlhorn**: Ich bin für den Verbesserungsantrag des Abg. Selkman II., weil er durch eine redactionelle Aenderung das, was der Abg. Böhmker auch will, in eine klare Fassung bringt. Ich will in Folgendem meine Abstimmung motiviren. Bei der ersten Lesung war ich dafür, daß auf 10,000, nicht auf 8000 Seelen ein Abgeordneter zu wählen sei, weil ich 31 Abgeordnete für genug hielt. In Kurzem wird nun auch das Fürstenthum Lübeck durch die Vereinigung mit Ahrensbööl eine ausreichende Seelenzahl gewinnen, um die gewünschte Zahl Abgeordneter wählen zu können. Trotzdem werde ich für den Selkman'schen Verbesserungsantrag stimmen. Ich fürchte nicht, daß unser Beschluß Konsequenzen mit sich führen wird, wonach auch zu Gunsten der Städte vom Princip abgewichen werden müßte, oder die Quoten in Betracht gezogen oder Unterscheidungen nach der Steuerkraft, z. B. zwischen Marsch und Gest, gemacht werden müßten. Alle solche Bedenken theile ich nicht. Ich sehe aber ein, daß zwei Abgeordnete für das Fürstenthum reichlich wenig sind. Schon jetzt haben wir nicht in allen Ausschüssen, wo über Sachen verhandelt wird, bei denen auch die Fürstenthümer interessiert sind, Abgeordnete aus denselben. So habe ich mich aus praktischen Rücksichten für den genannten Antrag entschieden.

Der Abg. Böhmker zog seinen Antrag zu Gunsten des Selkman'schen Antrages zurück.

Der Antrag des Abg. Selkman II. wurde hierauf mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen.

Es wurde die Debatte eröffnet über die Anträge zu Art. 41. §. 6., nämlich den Antrag No. 1 des Ausschusses: der §. 6. des Art. 41. werde gestrichen, und den genügend unterstützten Antrag des Abg. Dibejohanns folgenden Inhalts:

An die Stelle des §. 6. des Art. 41. tritt folgende Bestimmung:

§. 6. Erhalten mehr Personen, als zu wählen sind, eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Wahlmänner, so finden die §§. 2 bis 5 analoge Anwendung.

Motive.

Es kann sehr wohl vorkommen, daß mehr Personen die absolute Majorität erhalten, als Abgeordnete zu wählen sind. Wenn z. B. von 80 Wahlmännern 4 Abgeordnete zu wählen sind und die Stimmen vertheilt sich auf 5, so würde jeder 64 Stimmen erhalten und 41 ist die Majorität. Dies ist nämlich so möglich, wenn:

A. a. b. c. d.

B. b. c. d. e.

C. a. c. d. e.

D. a. b. d. e.

E. a. b. c. e. wählt u. f. w.

Es ist nun aber in §. 6 nicht gesagt, wie es in solchem Falle werden soll; deshalb erlaube ich mir diesen Antrag zu stellen.

Abg. **Sellmann II.**: Ich halte den Antrag des Abg. **Oldejohnns** für überflüssig. Es ist allerdings möglich, daß mehr Personen, als gewählt werden müssen, die absolute Mehrheit bekommen. Das Gesetz setzt aber stillschweigend voraus, daß dann diejenigen gewählt sind, welche die meisten Stimmen haben. Denn wollte man es umgekehrt machen, so wäre dies offenbar sinnlos. Der ganze Geist, der das Gesetz beherrscht, läßt keine andere Auslegung zu. Will man dies nicht für selbstverständlich halten, so ist es doch verkehrt, hier die §§. 2 bis 5 analog anwenden zu wollen, wonach wiederholt gewählt werden müßte mit Ausschneiden derjenigen, welche die wenigsten Stimmen haben. Man dürfte nur aussprechen, daß diejenigen gewählt sind, welche die meisten Stimmen haben.

Abg. **Sullmann**: Die analoge Anwendung der §§. 2 bis 5 wäre ganz verkehrt, das Ausschneiden und wiederholte Wählen grundlos. Es würde das Resultate geben, die nicht das Gesetz und, wie ich glaube, auch der Antragsteller nicht beabsichtigt. Das Erforderliche ergibt sich aus dem Princip des Gesetzes von selbst. Die meisten Stimmen entscheiden, event. das Loos. Ich glaube, es ist nicht nöthig, dies im Gesetz ausdrücklich auszusprechen.

Abg. **Baucratz**: Ich bin mit dem Vorredner darin einverstanden, daß nach dem Willen des Gesetzes die meisten Stimmen entscheiden sollen, wenn es auch nicht ausdrücklich darin steht. Ebenso ist nicht gesagt, wie es gehalten werden soll, wenn mehr Personen, als gewählt werden sollen, eine Mehrheit erhalten mit gleichen Stimmen. Es wird richtig sein, daß dann das Loos entscheidet, eine ausdrückliche Bestimmung wäre hier aber doch wünschenswerth.

Abg. **Athorn**: Ich bin mit dem letzten Herrn Vorredner einverstanden. Ausdrückliche Bestimmungen mögen an sich hier überflüssig sein. Bei einmaligem Lesen kann der Artikel aber doch dem Laien unverständlich bleiben. Uebrigens wird für spätere Zweifel auch diese Debatte schon aufklärend sein.

Abg. **Sullmann**: Da ich finde, daß an manchen Stellen noch Zweifel obwalten, will ich nun doch einen Antrag stellen folgenden Inhalts:

§. 6 wie folgt zu fassen:

Wenn mehr Personen, als zu wählen sind, die nach §. 1 erforderliche Mehrheit der Stimmen erhalten, so entscheidet unter ihnen die größere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Loos.

Abg. **Oldejohnns**: Ich bin mit dem Antrage des Abg. **Sullmann** einverstanden und ziehe zu Gunsten desselben meinen Antrag zurück. Es kam mir nur darauf an, hier eine Lücke auszufüllen.

Der Antrag des Abg. **Sullmann** wurde angenommen.

Der Antrag des Ausschusses Nr. 2:

der Art. 43 werde in folgender Fassung angenommen:

„der Wahlkommissair hat die gewählten Personen von der auf sie gefallenen Wahl zu benachrichtigen, auch deren Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der Wahl entgegen zu nehmen“,

wurde ohne Debatte angenommen.

Das ganze Gesetz, wie es sich nunmehr herausgestellt hatte, wurde angenommen.

2. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Stempelsteuer von Spielkarten.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert annehmen,

wurde angenommen.

3. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betr. einige Aenderungen der Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck.

Der Ausschuß beantragte das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen:

„In der Gemeindeordnung vom 22. Juni 1857 tritt an die Stelle:

des §. 1 des Art. 216 der nachfolgende §. 1:

Alle Geschäfte des Magistrats werden kollegialisch behandelt, vorbehältlich der in den Artikeln 218 und 219 festgesetzten Ausnahmen;

des Art. 219 der nachfolgende

Art. 219.

Fortsetzung. Polizeiverwaltung.

§. 1. In Polizeisachen *cc.* (wie im Entwurf).

§. 2. Durch Beschluß *cc.* (wie im Entwurf).

des Art. 220 der nachfolgende

Art. 220.

Fortsetzung. Sporteln. Strafgeelder.

Alle Sporteln *cc.* (wie im Entwurf).

Ferner wird nach dem Art. 221 folgender Artikel eingeschoben:

Art. 221 a.

Urlaub.

Die Mitglieder *cc.* (wie im Entwurf).

Der Ausschußantrag wurde ohne Debatte angenommen.

4. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Militärstrafgesetzbuchs rücksichtlich der Bestrafung der Landdragoner.

Der Antrag des Ausschusses auf Annahme des Entwurfs wurde angenommen.

5. Zweite Lesung, betr. Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Verminderung der durch den Eisenbahnbetrieb herbeigeführten Feuergefähr.



Die Ausschußanträge:

1) in Art. 1 §. 1., in Art. 2 §. 2 und in Art. 3 statt „169 Fuß (50 Meter)“ zu sagen:

„50 Meter (175 Hamburger Fuß)“,

im Art. 2 §. 1. statt „84 $\frac{1}{2}$ Fuß (25 Meter) zu sagen:

„25 Meter (87 $\frac{1}{2}$ Hamburger Fuß)“,

im Art. 4 §. 2 statt „3 Fuß“ zu sagen:

„1 Meter (3 $\frac{1}{2}$ Hamburger Fuß)“;

2) mit dieser Aenderung den Entwurf anzunehmen, wurden ohne Debatte angenommen.

6. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.

Der Ausschußantrag:

den Entwurf unter Streichung des Art. 26 §. 2 und Bezeichnung des jetzigen §. 3 als §. 2 anzunehmen, wurde ohne Debatte angenommen.

7. Zweite Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Abänderung des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums.

Abg. **Straderjan II.**: Betreffend Abänderungen des Gehaltsregulativs liegen verschiedene Entwürfe vor. Es wäre wünschenswerth, alle zusammen zu fassen zu einem einzigen Gesetz, damit man nicht lauter einzelne Gesetze für alle einzelnen Behörden erhält. Ich schlage deshalb vor, die zweite Lesung dieses Entwurfs aufzuschieben, bis alle derartigen Vorlagen zur zweiten Lesung reif sind und sie dann Alle zu einem Entwurf zusammenzufassen.

Reg.-Kommissar **Jansen**: Von Seiten der Staatsregierung steht diesem Vorschlag nichts entgegen.

Da kein Widerspruch erfolgte, wurde die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs von der Tagesordnung entfernt.

8. Bericht des Finanzausschusses, betr. Nachbewilligung zu den Kosten eines Mädchenschulhauses in Gutin.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle die Hälfte der eigentlichen Baukosten mit 155 Thlr. 12 Schill. oder 186 Thlr. 9 sgr. und die Hälfte der Kosten des Bauplatzes, soweit er lediglich zu Schulzwecken und nicht zu Gartenland für den Pöbel benützt wird, auf die Landeskasse übernehmen,

wurde angenommen.

9. Bericht des Finanzausschusses zu dem Gesetzentwurf, betr. die Befreiung der Offiziere und Militärbeamten von Offiziersrang von Staats- und Gemeindelasten.

Der Ausschuß beantragte:

Der Landtag wolle zu dem Gesetzentwurf seine Zustimmung erklären.

Der Abg. **Hullmann** stellte folgenden Antrag:

In Erwägung,

daß, da die Kosten der Preussischen Armee, einschließlich des Oldenburgischen Contingents, von Oldenburg in seinen Bundeslasten verhältnißmäßig mitbestritten werden, die Billigkeit eines Anspruchs für Oldenburg auf einen entsprechenden Antheil an den von den Angehörigen der Armee aufgebrachten Staatsabgaben nach Maßgabe, sei es der hiesigen Garnisonen oder des Oldenburgischen Contingents oder der Oldenburgischen Bundesbeiträge — an sich unbestreitbar ist;

daß, wenn dieser Anspruch durch Art. 18 der Militairconvention (abgesehen von der jetzt aufzuhebenden Ausnahme in Betreff der früher Oldenburgischen Offiziere) beseitigt ist, während die Offiziere u. s. w. auch der hiesigen Garnisonen, für den Preussischen Staat abgabepflichtig sind, dadurch für Preußen ein Vortheil auf Kosten eines finanziell ohnedies so sehr bedrängten Bundesstaates erwachsen ist, der, seitdem die Convention in ihren finanziellen Punkten für Rechnung des Bundes genehmigt worden, durch keine von Preußen selbst übernommene Gegenleistung ausgeglichen wird;

daß bei Abfassung des Art. 18 voranzusetzender Maßen Preussischer Seite jedenfalls nicht die Absicht, diesen nicht zu rechtfertigenden finanziellen Vortheil sich zu verschaffen, sondern nur die militairische Rücksicht auf die Gleichstellung sämtlicher Offiziere der Armee, bezüglich ihrer Abgabepflicht, leitend gewesen sein wird; daß daher auch die Bereitwilligkeit Preußens erhofft werden darf, auf Verhandlungen einzugehen, welche, ohne Antastung dieser militairischen Rücksicht, das zwischen den beiden Staatsklassen entstandene Mißverhältniß zu berichtigen erstreben;

daß (bezüglich der nachfolgenden ersten Alternative) die hier fraglichen Abgaben in beiden Staaten im Wesentlichen gleichartig beordnet sind;

— aus diesen Gründen ersuche der Landtag die Großherzogliche Staatsregierung:

dieselbe wolle Verhandlungen mit Preußen resp. im Bundesrath einleiten, um

1) entweder eine Vereinbarung mit Preußen dahin zu Stande zu bringen, daß

a. die Offiziere u. s. w. der hiesigen Garnisonen oder doch des Oldenburgischen Contingents, unter Befreiung von den fraglichen Preussischen Abgaben, zu den hiesigen Abgaben herangezogen werden,

b. oder daß der Preussische Staat die von diesen Personen aufgebrachten Preussischen Abgaben — nach ihrem wirklichen Betrage



oder in einer Aversionalsumme — dem hiesigen Staate auskehre,

- 2) oder die Erlassung eines Bundesgesetzes dahin zu erwirken, daß sämtliche Offiziere u. s. w. der Bundesarmee unter Befreiung von den entsprechenden Abgaben der Einzelstaaten direct zu Gunsten der Bundeskasse besteuert werden.

Auch wolle Großherzogliche Staatsregierung über den Erfolg solcher Verhandlungen dem Landtage Mittheilung machen.

Der Antrag wurde ausreichend unterstützt und ging mit zur Verhandlung.

Abg. **Gullmann**: In der Konvention ist bestimmt worden, daß die hierher versetzten Preußen frei von Oldenburgischen Staats- und Gemeindeabgaben sein sollen. Von Abgaben letzterer Art sind sie in Preußen selbst frei; die Staatsabgaben müssen sie aber an die Preussische Staatskasse zahlen, wo sie auch garnisoniren mögen, außer der Klassensteuer, welche nur die in Preußen Wohnenden zu entrichten haben, was aber mehr eine Zufälligkeit ist.

Es kam nun in Frage, ob die übergetretenen Oldenburger ebenfalls von den Gemeindeabgaben frei sein sollten. Das Verlangen Preußens, daß auch diese frei sein müßten, war berechtigt. Die Worte des Vertrags lassen sich allerdings anders deuten, aber die Absicht der Kontrahenten, wenigstens Preußens, konnte es sicher nicht sein, sie den Oldenburger Gemeindelasten zu unterwerfen. Wenn aber Oldenburg auch eine andere Deutung des Vertrags vielleicht durchsetzen könnte, so müßte man doch davon absehen, weil Preußen erklärt hat, im gegebenen Fall alle vormaligen Oldenburger versetzen zu wollen. Die ganze Sache ist übrigens von vorübergehender Bedeutung; die in Frage stehenden finanziellen Einnahmen sind auch nicht erheblich und principiell läßt sich die ganze Frage hier nicht fassen. Man könnte sonst diese Befreiung von den Gemeindeabgaben vielleicht grundsätzlich für sehr bedenklich halten. Es ist aber die Sache des Preussischen Landtages, oder besser noch der Bundesbehörden, des Reichstages, in dieser Frage zu entscheiden. Hier läßt sich das nicht zum Austrag bringen.

Anders als mit den Gemeindeabgaben steht es aber mit den Staatsabgaben. Durch unsere Zuschüsse zum Bund erhalten wir einen Theil der Preussischen Armee mit, einen Theil, welcher etwa mit der Oldenburger Garnison übereinstimmt oder mit unserem Kontingent, das er aber noch um etwas übersteigt. Alle hier Garnisonirenden stehen fast in allen Lebensbeziehungen hier in Oldenburg. Da ist es doch meines Erachtens billig, wenn wir auch an den Einnahmen aus den von diesen Personen gezahlten Steuern unseren Antheil haben. Hat doch Preussischer Seite keinen Vortheil für die Staatskasse machen wollen. Man hat auch von jener Seite nur militairische Rücksichten geltend gemacht, denen zu Folge die vormaligen Oldenburger, in Bezug auf Steuer-

zahlung, den Preußen ganz gleich gestellt werden müßten; nur die militairische Gleichstellung ist betont worden.

Beim Abschluß der Konvention war Oldenburg allerdings nicht in der Lage, finanzielle Gleichstellung in diesem Punkt mit Preußen zu beanspruchen. Diese Gleichstellung erscheint jetzt allerdings gerechtfertigt, damals war aber noch nicht abzusehen, wer die Deckung der Oldenburg für die nächsten fünf Jahre zugestandenen Nachlässe übernehmen würde, ob sie auf Rechnung des Bundes oder Preußens kommen würden. Inzwischen haben Bundesrath und Reichstag die betreffenden Verträge finanziell gebilligt und damit ist die Möglichkeit einer finanziellen Gegenleistung Preußens weggefallen und auch jeder Grund verschwunden, den in Frage stehenden finanziellen Vortheil Preußen zu belassen. Da unsere Ansprüche der Billigkeit offenbar entsprechen, wird, falls unsere Staatsregierung Verhandlungen anknüpft, ein Entgegenkommen von Preussischer Seite zu erwarten sein. Es gibt verschiedene Wege, auf denen unseren Ansprüchen entsprochen werden kann: die Offiziere u. s. w. der hiesigen Garnison oder doch des Oldenburgischen Kontingents könnten unter Befreiung von den fraglichen Preussischen Abgaben zu den hiesigen Abgaben herangezogen werden; oder, wenn dieses wegen des häufigen Wechsels der Personen schwierig erscheint, können sie an die Preussische Kasse ihre Abgaben zahlen, die Preussische Regierung aber die Beträge in natura oder nach einem billigen Aversum an die Oldenburger Kasse überführen, oder es könnte bundesgesetzlich bestimmt werden, daß alle Bundesbeamten, also auch die betreffenden Militairpersonen, nur zur Bundeskasse Steuern zahlen. Dies Letztere wäre am Gerechtesten und Billigsten, es würde auch politische Vortheile haben: die Bundeseinnahmen würden gehoben, die Matritularumlagen vermindert. Die Voraussetzung würde sein, daß die beteiligten Staaten auf die Steuern ihrer Beamten, die von Bundeswegen besoldet werden, gemeinsam verzichteten und daß eine größere Gleichmäßigkeit in den Steuersystemen hergestellt würde. Welcher unter den drei vorgeschlagenen Wegen der Empfehlenswertheite, wird sich erst im Verlauf der Verhandlung erkennen lassen. Am meisten Aussicht scheint mir der Zweite, mit Festsetzung einer Aversionalsumme zu haben. Es steht zu hoffen, daß die Staatsregierung dem Landtag über den Verlauf der Verhandlungen Auskunft geben wird.

Abg. **Schulze**: Im Ausschuß ist allerdings zur Sprache gekommen, daß es eine Eigenthümlichkeit oder Gesetzwidrigkeit sei, wenn die betreffenden Militairpersonen nicht zu den Oldenburger Steuern beitragen. Art. 18 der Konvention verlangt das eigentlich auch gar nicht. Weil aber Preußen in der Lage ist, durch Versetzung der übergetretenen Oldenburger seinen Willen auf jeden Fall durchzusetzen, glaubte sich der Ausschuß in das Unvermeidliche schicken und Annahme beantragen zu müssen. Er hoffte, solche Zustände würden so wie so nicht von Dauer sein und die Staatsregierung würde schon



unaufgefordert Verhandlungen anknüpfen. Ich kann mich indessen dem Hullmann'schen Antrag anschließen.

Der Ausschufantrag und der Antrag des Abg. Hullmann wurden angenommen.

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Anstellung eines Vormannes der Maschinen-Reparatur-Werkstätte der Eisenbahn-Verwaltung.

Berichterstatter Abg. **Bartel**: Nach der weitläufigen Begründung in den Motiven zur Vorlage erscheint es nicht nöthig, näher auf die Sache einzugehen. Der Ausschuf erkennt die Gründe der Staatsregierung als richtig an und beantragt:

Der Landtag wolle sich mit der Anstellung eines Vormannes der Maschinen-Reparatur-Werkstätte der Eisenbahn-Verwaltung mit einem jährlichen Gehalt von 540 Thaler einverstanden erklären.

Der Antrag wurde ohne Debatte angenommen.

11. Antrag des Abgeordneten Deeken, betr. die Krongutsvorlage.

Reg.-Kommissar **Jansen**: In Beziehung auf diesen Antrag bin ich ermächtigt, im Namen der Staatsregierung zu erklären, daß dieselbe stets davon ausgegangen ist, daß nach dem Staatsgrundgesetz Art. 4 und Art. 16 des Gesetzes, betr. die Einrichtung der Provinzialräthe, die Vorlage, betr. die Vereinigung des Amtes Ahrensböhl mit dem Fürstenthum Lübeck, zunächst dem Provinzialrath des Fürstenthums zur Begutachtung mitzuthellen sei.

Damit möchte der Antrag erledigt sein.

Der Abg. Deeken zog hierauf den Antrag zurück.

12. Bericht des Justizauschusses, betr.

a. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 29. August 1857.

Folgende Ausschufanträge wurden angenommen:

Antrag 1 zu Art. 1.

im §. 3, 6 das Wort „wenigstens“ zu streichen und hinter dem Worte „ernannte“ das Wort „andere“ einzuschalten;

Antrag 2.

den Art. 1 mit diesen Aenderungen anzunehmen;

Antrag 3.

die Artikel 2 und 3 des Entwurfs anzunehmen;

Antrag 4 zu Art. 4.

den §. 2 zu streichen;

Antrag 5 zu Art. 4.

die §§. 1 und 3 in folgender Weise zusammenzufassen:

Die Mitglieder des Kassationssenates, mit Ausnahme seines Vorsitzenden, können, soweit entbehrlich, zur Theilnahme am Appellationssenate und die Mitglieder des Appellationssenates, mit

Ausnahme seines Vorsitzenden, soweit entbehrlich, zur Theilnahme am Kassationssenate verwandt werden;

Antrag 6.

den Art. 4 in dieser Fassung anzunehmen;

Antrag 7.

Annahme der Artikel 5, 6, 7 des Entwurfs;

Antrag 8.

als Art. 8 folgende Bestimmung anzunehmen:

Die Obergerichte Oldenburg und Varel sollen in Zukunft aus je einem Vorsitzenden und fünf Richtern und das Obergericht Wechta aus einem Vorsitzenden und drei Richtern bestehen.

Antrag 9.

dem Art. 9 folgenden Zusatz zu geben:

Vorübergehend kann der Obergerichts-Direktor ein Mitglied des Obergerichts oder einen Hilfsrichter denselben mit der Vertretung eines zum Obergerichtsbezirke gehörenden Amtsrichters beauftragen;

Antrag 10.

den Art. 9 des Entwurfs mit diesem Zusatz anzunehmen.

Hierauf wurden die Anträge des Ausschusses 11 und 12 zur Debatte gestellt, welche lauteten:

Antrag 11.

dem Art. 10 folgenden Zusatz zu geben:

Die im Art. 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmte ständige Vertretung des Oberstaatsanwalts fällt für die Zukunft weg.

Antrag 12.

den Art. 10 des Entwurfs mit diesem Zusatz anzunehmen.

Reg.-Kommissar **Ritz**: Die Staatsregierung glaubt auch und ist davon ausgegangen, daß durch die im Entwurfe vorgesehene andere Vertretung diese ständige Vertretung des Oberstaatsanwaltes sich demnächst als überflüssig herausstellen wird. Sie glaubt dies aber nur und ist dessen noch nicht gewiß. Sie will deshalb erst weitere Erfahrungen abwarten; sie hofft, daß ihr Vorschlag eine Brücke zu dem vom Ausschuf beantragten bilden wird, findet aber für jetzt diesen Antrag bedenklich.

Abg. **Hullmann**: Wenn nach Einführung dieser neuen Organisation irgend eine Stelle noch sich sparen läßt, so ist es diese. Die Geschäfte der Oberstaatsanwaltschaft werden in Folge dieser neuen Organisation einen sicher zu erwartenden Ausfall haben. Die zweiten Verhandlungen vor dem Appellationsgericht fallen weg und diese waren es, welche den Oberstaatsanwalt bisher wesentlich beschäftigten. Von den Wichtigkeitsbeschwerden, bei denen es nur darauf ankommt, zu beurtheilen, ob die Gesetze richtig gehandhabt sind, ist keine erhebliche Geschäftszunahme zu erwarten. Sollten diese



auch sich vermehren, das steht in keinem Verhältnis zum Wegfall der Berufungen.

Die Geschäfte der Oberstaatsanwaltschaft sind überhaupt folgende:

Die Vertretung bei den vierteljährlichen Schwurgerichtssitzungen, die Vertretung vor der Anklagekammer bei Schwurgerichtssachen, die wenigen von Cutin und Birkenfeld eingehenden Sachen, die Nichtsüßkeitsbeschwerden in Strafsachen, welche nach den in den Fürstenthümern gemachten Erfahrungen keine besonders große Last werden können, außerdem noch einige andere Geschäfte, als da sind Beaufsichtigung der unteren Staatsanwälte, generelle Geschäfte verschiedener Art, Begutachtung von Gesezentwürfen auf Wunsch des Ministeriums.

Bei einer anderen Gelegenheit ist hier einmal die Ansicht laut geworden, einem Richter könne man wohl 8 Arbeitsstunden täglich zumuthen, das wäre nicht zu viel. Für die eben aufgezählten Geschäfte sind 4 Stunden täglich sicher ausreichend.

Bei Verhinderungen des Oberstaatsanwalts können die hiesigen Staatsanwaltschaftsbeamten die nothwendige Aushilfe leisten. Uebrigens geht eigentlich meine Meinung dahin, daß auch diese Aushilfe auf ein gewisses Maß beschränkt und nur in Fällen wirklicher Verhinderung zugelassen werden müßte, weil sie sonst nicht nöthig ist. Ich möchte wohl die Staatsanwaltschaftsbeamten beim Obergericht durch solche eine bestimmte engere Begrenzung der Fälle, wo sie zur Aushilfe herangezogen werden können, geschützt wissen. Der Entwurf hat es ganz in das Ermessen des Oberstaatsanwalts gestellt, in wie weit jene Beamten zu den Geschäften desselben heranzuziehen sind. Das ist wirklich Alles, was die Oberstaatsanwaltschaft irgend billiger Weise beanspruchen kann.

Von der Staatsregierung, wie dem Ausschuss sind den Gerichten gegenüber hohe Ersparungen in bestimmter Richtung vorgeschlagen. Für den Kassationssenat ist vielleicht eine Steigerung der Geschäfte wegen den bevorstehenden Aenderungen im Civilrecht zu erwarten, darum hat der Ausschuss nichts dagegen gehabt, daß einer noch größeren Reducirung des Personals, als nach der Vorlage beabsichtigt ist, durch ein „wenigstens“ vorgebeugt wird. Dagegen hat der Ausschuss das „wenigstens“ für den Appellationssenat gestrichen, so daß hier, wo bereits die Regierungsvorlage das Personal mindert, noch unter die danach beibehaltene Zahl herabgegangen werden kann. Die Obergerichte sollen in Zukunft aus so wenig Mitgliedern bestehen, daß man z. B. sicher in Barel, wo viele Geschäfte sind, sich sehr wird anstrengen müssen, den Ausfall zu ertragen. Braucht man den Gerichten gegenüber einen so strengen Maßstab, so wende man ihn auch hier an.

Die Anträge 11 und 12 wurden angenommen.

Der Antrag 13:

„dem als Uebergangsbestimmung zu characterisirenden Art. 11 folgende Fassung zu geben:

Art. 11.

Uebergangsbestimmung.

§. 1. Die nach diesem Gesetze überschüssigen Beamten dürfen, sofern diensthliche Interessen dies wünschenswerth machen, bis dahin in ihren bisherigen Stellen belassen werden, daß sie eine anderweite Verwendung finden können.

§. 2. Die nach diesem Gesetze erforderlichen Gehalte und Geschäftskosten sind nach den Positionen I. 5, II. B. 1 und 2 des Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums vom 29. August 1857, sowie den entsprechenden Positionen des Regulativs der Geschäftskosten vom 4. Juli 1853 bis weiter zu bemessen,

wurde angenommen.

b. betr. Gesezentwurf für das Großherzogthum, betr. neue Bestimmungen zum Strafgesetzbuch vom 3. Juli 1858.

Auch hier wurde sofort zur Specialberathung übergegangen.

Der Antrag 14:

den Art. 318 §. 1 sub m. des Entwurfs anzunehmen, wurde angenommen.

Ebenso folgende Anträge:

Antrag 15:

Im Art. 324 sub d. des Entwurfs hinter den Worten „eine andere Mißhandlung“ die Worte „oder Körperverletzung“ einzuschalten.

Antrag 16:

den Art. 324 sub d. mit dieser Aenderung anzunehmen,

Antrag 17:

in Art. 327 sub f. hinter „vorzüglich“ das Wort „oder“ zu streichen und an dessen Stelle das Wort „und“ zu setzen.

Antrag 18:

Den Art. 327 sub f. und g. mit dieser Aenderung anzunehmen.

Dann kam der Antrag 19 zur Debatte, welcher lautete: dem Art. 327 a. §. 1 e. 2. hinzuzufügen:

„oder Holz aus todtten Zäunen, sofern durch die That die Sicherheit der Ländereien nicht gefährdet worden ist.“

Abg. **Straderjan III.**: Der Ausschussantrag erscheint mir nicht annehmbar. Die Veranlassung zu demselben ist allem Anscheine nach gewesen, daß dergleichen Diebstähle im Fürstenthum Lübeck sehr häufig vorgekommen sind und dort regelmäßig sehr milde angesehen werden mußten. In der Regel werden wohl alle solche Fälle mit den Strafen der polizeilichen Behörden streng genug zu ahnden sein. Es würde aber ein ganz neuer Begriff unter die nach dem Entwurf polizeilich zu strafenden Entwendungen gebracht werden. Im Entwurf werden fast ausnahmslos als Gegenstand dieser Ent-



wendungen Dinge genannt, welche von der Natur direct her- vorgebracht sind, welche der Eigenthümer noch nicht zu sich genommen hat und die dem äußeren Anschein nach als herren- los gelten könnten, es sind: stehendes, durch Zufall abgefalle- nes, umgeworfenes Holz, noch eingeerntete oder gesammelte Garten- oder Feldfrüchte u. dgl. Bei diesen Dingen nimmt die Volksanschauung noch kein rechtcs Eigenthum an und be- trachtet ein Wegnehmen dieser Dinge nicht als entehrend. Bei Torf kann das schon zweifelhafter erscheinen, doch will ich es gelten lassen, da die Ähnlichkeit des Torfs mit der von der Natur geschaffenen Moormasse doch noch sehr groß ist. Bei bearbeitetem und nach der Arbeit verwendetem Holz liegt die Sache ganz anders. Ein Wegnehmen solchen Holzes nicht für einen rechten Diebstahl zu halten würde den Beariffen, die das Volk von Eigenthum hat, zuwider sein. Erklären wir ein solches Wegnehmen für eine bloße polizeilich zu strafende Uebertretung, so geben wir damit zu verstehen, daß wir es nicht für sehr schlimm halten, nicht für ein eigentliches Steh- len, nicht für etwas Entehrendes. Und das würde doch um so bedenklicher sein, da gerade die Befriedigungen mehr als andere Dinge durch das Gesetz geschützt werden müssen.

Ein anderer Uebelstand ist folgender:

sub e. des §. 1 sind schon verschiedene sehr unbestimmte Begriffe aufgestellt, so „unbedeutender Werth“, „geringe Quan- tität“. Hierzu würde dann auch noch die Einschränkung kommen „sofern die Sicherheit der Ländereien nicht gefährdet ist“.

Es lag nicht in der Absicht, in diesem Gesetz eine Samm- lung von Entwendungen aufzustellen, welche mit den geringen Strafen der Polizeigerichte genügend bestraft erscheinen, sonst hätte man das Stehlen von Scheitholz oder von Buschbün- deln, wie sie unsr. Landleute anzufertigen pflegen, weit eher nennen können, denn das ist doch gewiß nicht so schlimm, wie das Stehlen von bearbeitetem verwendetem Holz. Die Staats- regierung hat in ihrer Vorlage vermieden, solche bearbeitete Dinge mit aufzuführen.

Aus den aufgeführten Gründen bitte ich gegen den An- trag 19 zu stimmen.

Abg. Deeken: Legt man die Stärfse des Principis an den Gesetzentwurf, so lassen sich manche Einwendungen machen. Alle sub e. 1—4 aufgeführten Fälle lassen sich dann nicht vollständig vertheidigen. So finde ich die Entwendung von zubereitetem Torf viel schlimmer als den im Antrag vor- gesehenen Fall. Wenn bei dieser letzteren Art Entwendungen noch weiterer Schaden geschieht oder droht, so etwa Ausbre- chen des Viehs, so soll die Handlung nach der Absicht des Antragers ja gar nicht unter den Art. 327 fallen. Der Antrag hat Fälle folgender Art im Auge:

In kalten Wintertagen sind die Befriedigungen der Wei- den meist ruiniert und werthlos, der Eigenthümer selbst ver- wendet sie dann wohl als Brennholz. Zu gleicher Zeit stellt sich bei den armen Leuten Mangel an Brennmaterial heraus.

Sie haben dann häufig, um solches zu bekommen, nur die Wahl, Holz aus den Forsten zu holen, wo dann viel größerer Schaden angerichtet wird und der Frevel gegen das Eigen- thum ein viel größerer ist, oder sich an den alten aufgebrauch- ten Befriedigungen zu vergreifen. Beim Cntiner Obergericht hat man die Erfahrung gemacht, daß diese kleinen unbedeu- tenden Fälle häufig vorkommen.

Praktische Gründe sprechen für die Ablehnung dieser Be- stimmung. Die Inkonsequenz, die darin liegen mag, ist nicht erheblich.

Abg. Sellmann II.: Der Bericht hat auf mich den Eindruck gemacht, als wolle man mit Rücksicht auf speciell Lübecker Verhältnisse in dies für das ganze Großherzogthum geltende Gesetz Bestimmungen einführen, die für den größten Theil des Staats nicht passen, denen vielmehr die größten Bedenken entgegenstehen. Die Worte des Vorredners haben diesen Eindruck nur verstärken können. Eine gesetzliche Be- stimmung, wie sie der Antrag will, mag da passen, wo es solch eine Art Zäune gibt, wie im Fürstenthum Lübeck, und wo diese Zäune denselben Zwecken dienen, wie dort, für das Herzogthum Oldenburg würde sie gar nicht passen. Dort sollen die Zäune während des Sommers das Vieh am Aus- brechen hindern, dienen also einem vorübergehenden Zweck und haben im Winter ihre Bestimmung erfüllt und sind dann von wenig Werth mehr. Hier zu Lande stehen die Zäune wohl 50—100 Jahre lang, dienen somit dauernden Zwecken und haben einen auch nicht unerheblichen Werth. Darum muß man, was etwa für das Fürstenthum Lübeck paßt, nicht ohne Weiteres für den ganzen Staat einführen. Die Lübecker ver- stehen unter „Zaun“ eben etwas ganz Anderes, als wir. Soll man z. B. Stadete auch für Zäune halten? Es wäre doch sehr bedenklich, auch bei Diebstahl von Holz aus Stadeten eine so gelinde Beurtheilung eintreten zu lassen. Es kommt leider nur zu häufig vor, daß selbst mit Nägeln befestigtes Holz frevelhaft abgerissen wird. Die Befriedigungen müßten eigentlich noch mehr geschützt werden. Im Interesse des Schutzes der Einfriedigungen muß man wenigstens jede Verminderung dieses Schutzes zu vermeiden suchen.

Abg. Müder: Es ließe sich eher rechtfertigen, wenn der Antrag von todtcm Holz aus lebenden Zäunen redete.

Abg. Hullmann: Dieser Fall ist schon in einer andern Gesetzesbestimmung der Vorlage vorgesehen.

Abg. Deeken: Eine genauere Definition von dem Be- griff „Zaun“ kann ich nicht geben, doch habe ich mit meinen eben gesprochenen Worten nicht Veranlassung gegeben, Stadete, dicke Stämme u. s. w. mit darunter zu verstehen. Ich weise nur noch auf die Bestimmung sub e. 3 hin, wo auch „Torf vom Moor“ aufgeführt wird. Wird diese angenommen, so ist das eine viel größere Ungerechtigkeit für das Fürstenthum, als es die Annahme dieses Antrages für das Herzogthum sein würde. Denn dort gebraucht man Baggertorf und der Torf ist dort viel theurer als hier. Will man diesen Unterschied

ignoriren und den Diebstahl von Dorf dort wie hier so gelinde beurtheilen, so braucht man im vorliegenden Fall auch keine Bedenken zu tragen.

Die Bestimmung der Befriedigung, die Sicherung des Eigenthums kann nicht in Frage kommen, da, sobald die Sicherheit der befriedigten Ländereien gefährdet wird, die Handlung den Character des Vergehens behalten soll.

Abg. **Strackerjan III.**: In dem zuletzt vom Vorredner Gesagten irrt die Unbestimmtheit zu Tage, die ich nicht noch zu den bereits sub e. enthaltenen Unbestimmtheiten hinzutreten lassen wollte. Was soll denn damit gesagt werden, wenn es heißt „sofern die Sicherheit der Ländereien nicht gefährdet wird?“ Wenn der Zaun nicht mehr zur Befriedigung bestimmt ist, vielleicht halb umgefallen ist, dann kann er eigentlich auch nicht mehr für einen Zaun gelten. Hier in unserer Gegend nennt man wohl „Zaun“ eine Art Flechtwerk, hier und da durch Pfähle gehalten, oben mit Haidekraut belegt, aber auch verschiedene Arten Stakete werden darunter verstanden, vielleicht auch Planken. Wird aus solchen „Zäunen“ Holz gestohlen, so wird vielleicht immer die Sicherheit des Raumes, den sie schützen, gefährdet. Nach den Worten des Abg. Deeken dürfte man nur die Einfriedigungen darunter verstehen, welche zur Winterszeit, wenn das Vieh von den Weiden ist, ihren Zweck erfüllt haben. Aber schon jetzt hat sich gezeigt, das Manche Anderes darunter verstanden haben.

Abg. **Russell**: Schon jetzt zeigt es sich als unsicher, was man unter „Zaun“ verstehen soll. Es würde dann auch noch immer eine Cognition nothwendig werden, ob eine Gefährdung der Sicherheit der Ländereien vorgelegen hat, welche unter Umständen schwierig sein muß. In unserer Gegend hat man Zäune von schwerem Holz, die für viele Jahre bestimmt sind. Wenn man dort einige Stämme wegnimmt, so ist die Einfriedigung noch nicht zerstört, aber diese schweren Holzstücke haben einen nicht geringen Werth. Es wäre nicht gut, diese Diebstähle in den Augen des Volks als nicht sehr arg und nicht entehrend hinzustellen.

Abg. **Schomann**: Ich empfehle Ihnen Annahme des Antrags. Es wird gesagt, das Princip des Gesetzes würde auf diesen Fall nicht passen. Es ist aber die Zweckmäßigkeit, und nicht etwa ein tiefes strafrechtliches Princip maßgebend dafür, was als Uebertretung gelten soll, was nicht. Aus Zweckmäßigkeitsgründen finden sich in den Artikeln 324, 327 Fälle, die sonst unter die Kompetenz der Obergerichte fallen müßten. In der Regel sind das Handlungen, die nur mit sehr geringer Strafe belegt werden können und die man aus diesem Grunde den Polizeigerichten zuweist.

Es ist die Unbestimmtheit in der Einschränkung am Schluß des Antrags getadelt worden. Doch haben wir dergleichen Unbestimmtheiten in unseren Gesetzen bereits viele. Auch in den neuen Bestimmungen des Entwurfs kommen solche vor, wie „sofern dieselbe keine Nachtheile für die Gesundheit des Verletzten zur Folge gehabt hat“. Motive, wie die

im Anfang des Art. 327 angeführten, Rache, Bosheit, Eigennuß, lassen sich gewiß schwerer erkennen, als ob Gefahr für die Ländereien durch die Entwendungen des Antrags entsteht.

Man muß nicht immer das Obergericht mit seinem großen Apparat in Thätigkeit bringen, wo es sich doch nur um einige wenige Tage Gefängniß handeln kann. Der Polizeirichter und die Schöffen, welche, besonders auch Letztere, mehr im practischen Leben stehen, werden schon wissen, was sie unter einem „Zaun“ und einer „Gefährdung der Sicherheit der Ländereien“ zu verstehen haben.

Abg. **Selmann II.**: Der Vorredner macht für den Antrag die Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit geltend. Es ist aber höchst unzuweckmäßig, einen Gegenstand, der eines besonderen Schutzes bedarf, durch Zuweisung der an demselben verübten Diebstähle an die Polizeigerichte für unbedeutend zu erklären und dem Volk zu zeigen, daß ein Wegnehmen von derartigen Dingen nicht als eigentliches Stehlen, sondern nur als ein Polizeifrevel anzusehen sei. Im Herzogthum sind die Zäune gerade besonderen Schutzes bedürftig. Der Antrag nimmt nur Rücksicht auf das Fürstenthum Lübeck, wo die Zäune etwas Anderes sind, als hier. Die hiesigen Schöffen würden etwas ganz Anderes unter Zäunen verstehen, als was nach den Motiven zum Antrag darunter verstanden werden soll. Im Fürstenthum Lübeck versteht man unter Zäunen eben nur Einfriedigungen von Viehweiden, hier bleibende Einfriedigungen von Höfen, Gärten und Aekern, nicht aus kleinem unbedeutendem Holz gefertigt, sondern schweren Holzstücken, so daß das Material schon viel Werth hat.

Gegen den Abg. Deeken habe ich zu bemerken, daß es allerdings sehr schwer ist, zu bestimmen, wo todte Einfriedigungen als Zaun gelten sollen, wo nicht. Es würden sehr leicht Streit und Weitläufigkeiten daraus entstehen. Hier ist z. B. eine Art Einfriedigung, das sog. Nidelwerk, solchem Frevel häufig ausgesetzt. Soll das als Zaun behandelt werden? Man wird es wohl wie das, was man im gewöhnlichen Leben Zaun nennt, behandeln müssen, aber auch das umfaßt wieder Verschiedenartiges. Somit paßt der Antrag nicht auf die Verhältnisse des gesammten Landes. Die Anwendung des Gesetzes würde zu etwas ganz Anderem führen, als der Ausschuß will.

Ein Antrag auf Schluß wurde angenommen.

Der Antrag 19 wurde abgelehnt.

Der Ausschußantrag 20 lautete:

dem Art. 327 a. §. 1 c. 3 hinzuzufügen:

„oder Haide vom Moor oder Haiden“.

Ueber diesen Antrag wurde die Debatte eröffnet.

Abg. **Deeken**: Es wird gleichgültig sein, ob ich zu diesem Antrag oder zum Antrag 21 Folgendes bemerke. Die Bestimmung sub c. 3 „oder Dorf vom Moor“ ist für das Fürstenthum Lübeck sehr gefährlich. Dorf ist dort ein sehr werthvoller Gegenstand und der würde durch diese Bestimmung

arg exponirt sein. Hier hat Torf nur einen geringen Werth, dort ist er 4, 5, selbst 6 mal so theuer, als hier. Die Bestimmung mag für hiesige Verhältnisse passen, sie paßt aber nicht für die dortigen. Gegen den beantragten Zusatz habe ich nichts. Die erwähnte Bestimmung sub c. 3 bitte ich aber im Interesse des Fürstenthums Lübeck abzulehnen.

Abg. Gullmann: Es kommen viele Sachen bei den Obergerichten vor, bei denen es sich um Stehlen von geringen Quantitäten Torf handelt. Es kommen unverhältnismäßige Kosten und unverhältnismäßiger Zeitaufwand dabei heraus. Man kann auch mit der Strafe nicht genug heruntergehen. Zwar ist dies letztere nicht gefährlich, man kann doch bis zu 3 Tagen herabgehen, nach Annahme des Entwurfs aber allerdings bis zu 1 Tag Gefängniß oder 10 gr. Geldstrafe. Viel wichtiger als dieser Umstand ist, daß die Verhandlungen vor den Amtsgerichten nicht so viel Weiterungen für das Gericht und die Zeugen, auch nicht so viele Kosten verursachen. Es handelt sich nicht so sehr um das Strafmaß, als um die Frage, wer über solche Lappalien aburtheilen soll. In Lübeck mag der Torf theurer sein, dafür handelt der Gesetzentwurf aber auch nur von geringen Quantitäten und von geringem Werth. Ferner ist auch ja immerhin eine Strafe bis zu 6 Wochen zulässig. Das sollte den Torfbesitzern in Cutin, wie dem dortigen Staatsanwalt genügend erscheinen.

Abg. Schomann: Der Abg. Deeken betonte den Werth, welchen der Torf im Fürstenthum Lübeck habe. Wird aber so viel entwendet, daß der Gegenstand bedeutend an Werth erscheint, so bleibt die Handlung nach dem Entwurf ja Vergehen. In Lübeck mag dann das Stehlen von Torf wol häufiger als Vergehen vorkommen. Die Annahme des Antrags scheint danach unbedenklich.

Abg. Strackerjan III.: Ich theile die Bedenken des Abg. Deeken. Mir scheint es bedenklich, den Diebstahl von Gegenständen, die künstlich ausgeschieden und herausgearbeitet sind, so gelinde aufzufassen. Nicht auf das Strafmaß kommt es bei Beurtheilung dieser Frage an, auch nicht lediglich auf die Behörde, welche die Sache aburtheilen soll. Gewiß werden die Amtsgerichte das ebenso gut abmachen, wie die Obergerichte. Es ist darauf zu achten, daß das Stehlen von Torf in eine ganz andere Kategorie straffälliger Handlungen gebracht wird und dabei nicht mehr als Diebstahl dastehen wird. Das ist aber sehr bedenklich in Rücksicht auf die niederen Volksklassen.

Der Zusatzantrag läßt nicht genau erkennen, ob bereits vor der That gewonnene Heide, oder solche, die erst der Entwender abschneidet, gemeint ist. Ist das Erste der Fall, so bin ich aus denselben Gründen, wie oben, dagegen; sonst kann ich zustimmen.

Abg. Deeken: Ich bin mißverstanden worden. Ich habe nicht den Werth des Torfs als Ursache für die Ablehnung des Antrags genannt, sondern ich habe gesagt, der An-

trag müsse abgelehnt werden, weil der Torf überhaupt nicht so ein Object wäre, daß dessen Entwendung unter den Begriff der Uebertretung fallen könnte. Der Torf ist in Lübeck nicht ein Object wie hier, wo er sich in den Mooren in Masse findet. Ich stelle den Antrag zum Art. 327 a. §. 1. c. 3.:

Ablehnung der Ziffer 3. „oder Torf vom Moore.“

Der Antrag wurde hinreichend unterstützt.

Abg. Gullmann: Der Zusatz soll sich nur auf bereits gemähte oder gepflückte Heide beziehen. Wenn derjenige die Heide mäht, welcher sie dann auch wegnimmt, so ist dies schon nach sonstigen strafgesetzlichen Bestimmungen eine Entwendung und kein Diebstahl.

Der Unterschied zwischen Diebstahl und Entwendung läßt sich nicht so begrifflich fassen, wie der Abg. Strackerjan will. Die Sache ist entweder herrenlos oder nicht, ein „gleichsam herrenlos“ verstehe ich nicht. Ob der Schaden mehr oder weniger empfindlich für den Betroffenen ist, kommt auch nicht in Betracht. Das Stehlen von Garten- und Feldfrüchten wird überall leicht bestraft und kann doch sehr empfindlich für den Betroffenen sein. Läßt sich die gelinde Behandlung da ertragen, dann wird es auch hier gehen.

Maßgebend muß hier das Bedürfnis für die Gerichte sein. Was für Weiterungen aus der bisherigen Behandlungsweise der fraglichen Fälle entstanden, werden die Landbesitzer so gut wie die Juristen wissen.

Abg. Russell: Der Begriff des Eigenthums kann hier nicht maßgebend sein, sondern die im Volke lebende Rechtsanschauung. Das Volk sieht das Stehlen von Torf und geschnittener Heide nicht für so schlimm an, wie sonst wol Diebstahl. Das Rechtsbewußtsein des Volkes wird durch eine polizeiliche Strafe für solche Uebertretungen schon befriedigt.

Der Antrag des Abg. Deeken wurde abgelehnt.

Der Ausschufantrag 20 wurde angenommen, ebenso die Anträge:

Antrag 21.

den Art. 327 a. §. 1. 2. 3. des Entwurfs mit der beschlossenen Aenderung anzunehmen;

Antrag 22.

diesem Artikel noch einen dahin lautenden §. 4 hinzuzufügen:

Das Gesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. October 1839 (Ges. S. Bd. 5. S. 154) ist aufgehoben.

e. Betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zur Strafprozeßordnung, auch zum Gerichtsverfassungsgesetz und zum Gebührengesetz.

Reg.-Kommissar Ritz: Es wird dem Landtage von Interesse sein, daß die Staatsregierung die Ausschufanträge nicht nur unbedenklich gefunden hat, sondern auch gern die wesentlichen darin enthaltenen Verbesserungen, wie sie nur aus

genauester Prüfung der Vorlage hervorgegangen sein können, als solche anerkennt.

Der Antrag 23:

die unveränderte Annahme der Artikel 1, 2, 3 des Entwurfs,

wurde angenommen, ebenso die Anträge 24 und 25 zu Art. 4 und Antrag 26 folgenden Inhalts:

Antrag 24.

den §. 3. folgendermaßen zu fassen:

§. 3. Auf Verlangen ist dem Vertheidiger von der Erhebung des Schlussantrages an, die Einsicht der Akten zu gestatten, sowie dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger vor dem Beschlusse der Rathskammer über die Verweisung eine Abschrift des Schlussantrages mitzutheilen, auch zur Stellung von Anträgen an die Rathskammer, bezw. Anklagkammer (Art. 242) eine kurze ausschließliche Frist zu bewilligen.

Antrag 25.

den Art. 4 mit dieser Fassung des §. 3. anzunehmen.

Antrag 26.

die Artikel 5, 6, 7 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Es wurde die Debatte eröffnet über die Anträge 27, 28 zu Art. 8 folgenden Inhalts:

Antrag 27.

das Schlusswort in diesem Artikel „bewilligen“ zu streichen und statt dessen „bestimmen“ zu setzen;

Antrag 28.

den Artikel 8 des Entwurfs mit dieser Aenderung anzunehmen.

Abg. **Deeken**: Ich wünsche eine kleine Einschaltung im Art. 8, 2 und stelle den Antrag, dort nach „Staatsanwaltschaft selbst“ die Worte: „oder einem Polizeianwalt“ einzuschalten.

Anscheinend hat man bei Fassung des Artikels hier nur an die Staatsanwälte bei den Obergerichten gedacht, wenn auch sonst die Bezeichnung „Staatsanwaltschaft“ auch mit für die Polizeianwälte gebraucht wird. Die Polizeianwälte müßten aber für die an der betreffenden Stelle erwähnte Vernehmung den Staatsanwälten gleichgestellt werden. Es lassen sich viele Fälle denken, in denen sonst unangenehme Weitläufigkeiten entstehen. Häufig hat der Staatsanwalt den Beschuldigten in einem Stadium der Sache verhört, in dem noch nicht alles Beweismaterial vorlag. Später hat er dann vielleicht noch zwei Zeugen vernommen, die nur wenig von Erheblichkeit ausgesagt haben. Soll er dann den Beschuldigten einen vielleicht weiten Weg machen lassen, um ihm dies Ergebnis der Zeugenvernehmung mitzutheilen? Ich will mit meinem Antrag ermöglichen, daß, wenn in solchen Fällen der Staatsanwalt dem Polizeianwalt aufgibt, dem Beschuldigten, wenn er entfernt, z. B. in Friesoythe wohnt, die nöthigen Er-

öffnungen zu machen und ihn zu vernehmen, wie Art. 8, 2 vorschreibt, der Obergerichtsdirektor von Ansetzung eines Vertheidigungstermins absehen kann. Es liegt ja in seinem Ermessen, ob die vom Polizeianwalt vorgenommene Vernehmung des Beschuldigten genügend sein kann. Man könnte dagegen geltend machen, daß es ja zulässig ist, das Amtsgericht zu diesem Zweck zu requiriren. Dem Amtsrichter wird es aber nicht genehm sein, häufig in solchen Angelegenheiten requirirt zu werden. Wenn er die Voruntersuchung nicht geführt hat, ist es für ihn ein rein formales Geschäft. Natürlicher wäre es, den Polizeianwalt hierzu heranzuziehen.

Der Antrag fand nicht die nöthige Unterstützung.

Die Anträge 27 und 28 wurden angenommen.

Die Anträge 29 und 30 zu Art. 9 wurden angenommen.

Sie lauteten:

Antrag 29.

im §. 2 die Worte „beziehungsweise zurückverweisen“ zu streichen;

Antrag 30.

den Art. 9 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Der Antrag 31:

die Annahme des Art. 10 des Entwurfs,

wurde angenommen, ferner der

Antrag 32.

im Art. 11 das Wort „regelmäßig“ zu streichen und statt dessen dem Artikel folgenden Zusatz zu geben:

„doch kann der Vorsizende aus dringenden Gründen diese Frist abtärzen“;

und Antrag 33:

den Art. 11 mit dieser Aenderung anzunehmen.

Antrag 34 lautete:

die Artikel 12, 13, 14, 15, 16 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Der Art. 12 wurde zunächst dem Antrag gemäß angenommen.

Ueber Art. 13 wurde die Debatte eröffnet.

Abg. **Gullmann**: Wenn ich auch keinen Antrag stellen will, hätte ich doch gern einen Wunsch realisiert gesehen. Wir haben Schöffen für die Polizeigerichte, Geschworene für die Schwurgerichte, es wäre wünschenswerth, wenn auch an unseren wichtigsten Gerichten, den Strafgerichten, Schöffen betheiligt wären, wenn an denselben, ebenso wie an den anderen, Juristen und Laien gemeinsam das Recht sänden. Man müßte schon des Principis wegen auch hier diese Idee vertreten, eine besondere Veranlassung dazu liegt aber noch in dem Umstand, daß jetzt die zweite Instanz fortfallen soll. Ueber so manche Bedenken, die häufig vorkommen, fast immer sich als unbegründet erweisen, doch aber zuweilen zutreffen können, setzt sich der Richter schließlich zu leicht weg. Solchen Bedenken wird der nur für einmal in die Rechtspflege Eintretende gewissenhafter Rechnung tragen, als der täglich in der Justiz Verkehrende. Die Beihülfe der größeren Erfahrung

und Kenntniß im praktischen Leben, welche die Laien besitzen, wird gerechtere Urtheile ermöglichen.

Man hat dagegen geltend gemacht, der Bund würde bei der bevorstehenden Einführung gemeinsamer Gerichtseinrichtungen diese Verbindung von Richtern und Schöffen bei den Strafgerichten nicht acceptiren, es würde dann unangenehm sein, Etwas wieder aufzugeben, was inzwischen vielleicht im Volk Wurzel geschlagen habe. Inzwischen hat sich aber die Situation verändert; im Königreich Sachsen hat man die zweite Instanz fallen lassen und aus 4 Laien neben 3 gelehrten Richtern die Strafgerichte gebildet. Ich habe nur aus dem Grunde die Hoffnung aufgegeben, in diesem Augenblick zur Verwirklichung dieser Ideen übergehen zu können, weil im Ausschuß die Laien sich entschieden dagegen aussprachen und ich danach nicht erwarten konnte, hier Anklang zu finden. Bei den großen Opfern, welche eine derartige Institution von den Laien fordert, würde man auch im Lande nicht mit einem solchen Vorgehen einverstanden gewesen sein.

Reg. Kommissar **Ritz**: Von der Staatsregierung sind diese Erwägungen bereits in Betracht gezogen worden. Wenn man den Bau unserer Strafgerichtsverfassung äußerlich betrachtet, muß der verschiedene Styl desselben allerdings auffallen. Unten haben wir einen Richter und zwei Laien, über diesen fünf, künftig drei Juristen und ganz oben fünf, künftig drei Juristen und zwölf Laien. Architektonisch scheint es sich zu empfehlen, auch in der Mitte Laien einzufügen. Doch würde man nur für den äußern Anblick Harmonie gewinnen, in der innern Konstruktion würde sie fehlen. Denn urtheilen die Laien an dem mittleren Gericht, wie Geschworene, so unterscheiden sie sich wieder von den Schöffen, urtheilen sie wie diese, so liegt ein Unterschied zwischen ihnen und den Geschworenen vor. Doch steht das erst in zweiter Linie der Einführung des Instituts entgegen. In erster Linie ist zu beachten, daß sich diese Ideen wohl theoretisch vertheidigen lassen, practisch aber sich nicht empfehlen. Dazu ist die Zahl der Strafsachen bei den Obergerichten zu groß; zweimal die Woche müssen meistens Sitzungen in Strafsachen stattfinden, das würde für die Laien zu beschwerlich sein. Auch sind die Sachen selbst selten so bedeutend oder zweifelhaft, daß ein Bedürfniß nach der Theilnahme von Laien am Rechtsprechen sich fühlbar machte. Freilich urtheilen die Schöffen mit über noch kleinere Sachen, das hat aber seinen wesentlichen Grund darin, daß man es für bedenklich hält, daß nur Ein Mann die Schuld und Strafe bestimmen sollte. Auf das Obergericht findet das Bedenken keine Anwendung. — Das Oldenburger Obergericht hat durchschnittlich in jeder Sitzung 10 Sachen zu erledigen, die seine Zeit von 10 bis 2 Uhr in Anspruch nehmen. Das gibt dann, wie Sie sich denken können, ein stetes Ambuliren zwischen Sitzungs- und Berathungszimmer. Wenn Laien so zweimal in der Woche mit ambuliren sollten, würden sie bald die Sache satt haben, zumal wenn sie sich sagen müßten, daß es ohne sie eben so gut gegangen sein würde. Es ist möglich,

daß es bei einzelnen schwierigen Sachen gut wäre, wenn Laien mit das Urtheil fänden. Doch ist das immerhin zweifelhaft; in der Regel werden die Laien zustimmen, wenn die Juristen einig sind, und sonst ist es doch sehr fraglich, ob die Laien das Richtige herausfinden werden da, wo selbst die Meinungen der Juristen auseinandergehen. Die Volkrichter werden schwer ihre Zähne dann ernstlich an die Mäße setzen wollen, von denen sie sehen, daß selbst die drei rechtsgelehrten Herren Richter sie nicht recht zu knacken vermögen.

Die neuen Einrichtungen in Sachsen sind mir noch nicht bekannt. Bisher existirte eine entsprechende Einrichtung nirgends. Ein in der ersten Preussischen Kammer vor Jahren von Leue in dieser Richtung gestellter Antrag wurde abgelehnt. Ich selbst habe im Jahre 1851 die Einführung einer solchen Einrichtung im Fürstenthum Birkenfeld angestrebt, bin aber von der Staatsregierung in den Motiven zu der damals projectirten Organisation energisch zurückgewiesen worden aus Gründen, die ich jetzt als richtig anerkennen muß. Auch der Landtag von 1851, welcher sonst der Betheiligung der Laien an der Rechtsprechung durchaus nicht abhold war, stimmte in dieser Frage mit der Staatsregierung überein.

Wollen wir endlich keine Einrichtungen treffen, welche wir auf die Dauer im Norddeutschen Bunde nicht beibehalten können, so würde sicher diese Einrichtung zu vermeiden sein, auf deren Dauer wir uns doch keine Hoffnung machen könnten.

Sodann wurden gemäß dem Antrage 34 die Artikel 13, 14, 15, 16 des Entwurfs angenommen.

Ferner wurden noch folgende Anträge angenommen:

1851 August Antrag 35 zu Art. 14:

dem §. 2 folgende Fassung zu geben:
der Polizeirichter ist befugt, aber nicht verpflichtet, vor der Hauptverhandlung einen Vertheidigungs-termin (Art. 6. §. 1) beziehungsweise eine Vertheidigungsfrist (Art. 7) anzuberaumen.

Antrag 36.
dem §. 3 folgenden Zusatz nachzuführen:
„die Zuordnung eines Vertheidigers findet nicht Statt.“

Antrag 37.

den Art. 17 mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen;

Antrag 38.
dem Art. 18 folgende Fassung zu geben:

die Staatsanwaltschaft kann bis zum Beginne der Hauptverhandlung von der erhobenen Klage Abstand nehmen;

Antrag 39.
den Art. 19 des Entwurfs unverändert anzunehmen.

Antrag 40 zu Art. 20.
dem §. 1 folgende Fassung zu geben:

„Erscheint der Beschuldigte ohne Vorladung frei-



willig oder wird er dem Richter vorgeführt und räumt er die thatsächlichen Merkmale der strafbaren Handlung ein, ohne Strafausschließungsgründe geltend zu machen, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten ohne Zuziehung von Schöffen sofort zur Verhandlung und Fällung des Urtheils schreiten, ohne daß es einer vorherigen schriftlichen Mittheilung der Beschuldigung bedarf.

Antrag 41 zu Art. 20.

hinter den Worten „zu erklären“ das Wort „und“ zu streichen und statt dessen das Wort „oder“ zu setzen;

Antrag 42.

den Art. 20 des Entwurfs mit den beschlossenen Aenderungen anzunehmen;

Antrag 43.

die Art. 21 bis 28 incl. des Entwurfs unverändert anzunehmen.

d. Betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 266 und 267 des Gesetzes vom 2. November 1857, betr. den bürgerlichen Prozeß.

Der Ausschufsantrag 44:

die im Gesetzentwurf enthaltenen neuen Bestimmungen zu den Artikeln 266, 267 B. P. O. unverändert anzunehmen, wurde angenommen.

e. Betr. Gesetzentwurf für die Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld, betr. Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. August 1861.

Folgender Ausschufsantrag wurde angenommen:

Antrag 45.

den Entwurf unverändert anzunehmen.

Ferner wurden noch folgende Anträge des Ausschusses angenommen:

Antrag 46.

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen:

daß zur Ausführung der hier fraglichen Gesetze weitere Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunkts, wenn dieselben in Kraft treten, und die nöthigen Uebergangsbestimmungen im Verordnungswege erfolgen zu lassen.

Antrag 47.

der Landtag wolle, falls die gedachten Entwürfe für das Herzogthum Oldenburg zum Gesetze erhoben werden,

Großherzogl. Staatsregierung ersuchen, auf eine Einführung der in den Nebenanlagen C. und D. der Vorlage 26 enthaltenen Bestimmungen, soweit sie nicht bereits in den Fürstenthümern Birkenfeld und Lübeck in Geltung sind, und soweit sie zu den dortigen Einrichtungen passen, auch für die Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck Bedacht zu nehmen und nach vorheriger Anhörung der resp. Provinzialräthe dem nächsten Landtage eine dahin zielende Vorlage zu machen.

Der **Vorsitzende** machte bekannt, daß die nächste Sitzung am Dienstag, den 7. Juli, Morgens 10 Uhr, stattfinden werde. Die Tagesordnung werde folgende sein:

- 1) Bericht des Finanzausschusses zu den §§. 21 und 23 des Voranschlages der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg, bezw. zu dem Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 4. Mai 1868.
- 2) Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.
- 3) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.
- 4) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 19. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
- 5) Bericht des Organisationsausschusses über die mit Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 19. Mai und 6. Juni d. J. vorgelegten Gesetzentwürfe, betr. Reductionen in dem Verwaltungspersonal der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck.
- 6) Bericht des Steuerausschusses, betr. Gesetzentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

In den Ausschuf von 9 Personen für den Antrag des Abg. Hullmann wurden gewählt die Abgg. Hullmann, Huchting, Olbejohannis mit 40 Stimmen, Orth mit 38 Stimmen, Müder, Müdebusch, Selkman II. mit 40 Stimmen, Russell mit 39 Stimmen, Schwegmann mit 38 Stimmen.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Mosen.